

Satzung



des Landkreises Heidekreis

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 13.12.2024 die nachfolgende 8. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Fassung vom 16.12.2011 beschlossen.

Präambel

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Heidekreis. Ein Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Heidekreis. Neben der Betreuung in Kindertagesstätten liegt das Augenmerk auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Kindertagesstätten ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertagesstätten sollen insofern verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten. Aus diesem Grunde unterstützt und fördert der Heidekreis insbesondere auch die Personen, die als Tagespflegepersonen tätig werden wollen. Diese Satzung definiert die Kindertagespflege entsprechend § 1 Abs. 3 NKiTaG als eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als 3 Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

§ 1

Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Zur Umsetzung hat der Heidekreis ein Konzept zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen. Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihren Räumlichkeiten oder mehrere Kinder aus verschiedenen Familien in deren Räumlichkeiten betreuen, sind selbständig tätig.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder ab Vollendung des 3. bis zum 14. Lebensjahr können ergänzend zu den schulischen und institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
 2. oder die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (3) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser ist gekennzeichnet von einer regelmäßigen Inanspruchnahme der Tagespflege.
- (4) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (5) Der Umfang soll 40 Betreuungsstunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende wöchentliche Betreuungszeit erforderlich ist, ist dieses im Einzelfall möglich.

§ 3

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Die Höhe der Zuwendung je Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG (z. B. Erzieherin oder Erzieher, Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger jeweils mit staatlicher Anerkennung sowie Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge)	2,20 €	3,30 €	5,50 €
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG (z. B. sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent, Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege sowie Kinderpflegerin oder Kinderpfleger)	2,20 €	2,80 €	5,00 €
Kräfte mit der Qualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,20 €	2,80 €	5,00 €
Kräfte mit der Mindestqualifikation von 160 Std. nach DJI-Curriculum	2,20 €	2,30 €	4,50 €

Neben der belegungsabhängigen Zahlung wird der Kindertagespflegeperson eine Pauschale von 2,5 Stunden pro Kind und Monat in Höhe des jeweiligen Stundensatzes gezahlt. Die Pauschale dient zur Abgeltung des erhöhten und gesetzlich geforderten Mehraufwandes der Kindertagespflegepersonen. Abgegolten sind damit insbesondere Fortbildung, Vor- und Nachbereitung von pädagogischen Angeboten, die Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungsprozessen als Grundlage von Elterngesprächen, Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen sowie konzeptionelles Arbeiten.

- (3) Die unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu 2 Monate durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet. Die Kindertagespflegepersonen dokumentieren die Unterbrechungs- und Fehlzeiten in der Betreuung und weisen diese innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Monats dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach.
- (4) Die unter Abs. 2, bzw. 5 und 6 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Krankheit, Fortbildung, betreuungsfreien Zeiten, bis zu **8**

Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Vollständige Unterbrechungen ab der 5. Woche gelten sodann nicht mehr als kurzzeitig im Sinne des Satzes 3. Im Falle von behördlich angeordneten Betreuungsuntersagungen durch Pandemien o. ä. wird der Kreisausschuss ermächtigt, anderslautende Regelungen zum Sicherstellungsauftrag herbeizuführen.

- (5) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhöht sich die Geldleistung um **1,50 €** pro Betreuungsstunde, wovon auf den Sachaufwand 0,50 € und auf die Förderungsleistung 1,00 € entfallen. Alternativ zu Satz 1 kann für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf auch der jeweils doppelte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie des Sachaufwandes je Betreuungsstunde gezahlt werden, wenn die Pflegeerlaubnis in diesem Kontext um einen Platz reduziert erteilt wird. Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Dieser kann insbesondere vorliegen, wenn der Förderbedarf des betreuten Tagespflegekindes grundsätzlich eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII oder eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII bedingen würde, bzw. für die inklusive Teilhabe des zu fördernden Kindes erforderlich ist. Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 4 Abs. 3 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation, bzw. über entsprechendes Fach- und Fortbildungswissen verfügen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe behält sich vor, die Eignung der Kindertagespflegeperson bzw. die Notwendigkeit der Feststellung eines besonderen Förderbedarfes erneut zu überprüfen.
- (6) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden hierfür in der Zeit von 21.00 bis 05.00 Uhr insgesamt 4 Betreuungsstunden angerechnet und vergütet. Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich.
- (7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Dies gilt nicht für nicht selbständig tätige Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich im Haushalt der Erziehungsberechtigten tätig sind. Die Finanzierung dieser nicht selbständigen Tätigkeit erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Rahmen eines Minijobs nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Der Heidekreis behält sich vor, für bestimmte Betreuungsformen in Randzeiten Einzelregelungen herbeizuführen. Der Heidekreis behält sich im Einzelfall vor, die Zahlung der Geldleistung erst nach Vorlage des Nachweises der Unterbrechungs- und Fehlzeiten in der Betreuung zu veranlassen. Unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 4 SGB VIII erfolgt die Ausgestaltung der Vertretungsregelung nach Maßgabe des Konzeptes.

§ 4

Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

- (1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen

erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

(2) Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Tagespflegepersonen, die

- sich durch ihre Persönlichkeit,
- Sachkompetenz,
- Kooperationsbereitschaft insbesondere mit den Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, dem Familien- und Kinderservice, dem Fachbereich Kinder, Jugend, Familie des Heidekreis und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auszeichnen und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

(3) Die Eignung der Tagespflegeperson wird im Rahmen einer Prüfung durch öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Für den Qualifizierungslehrgang wird das Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) mit einem Stundenumfang von zurzeit 160 Stunden zugrunde gelegt.

(4) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen.

(5) Die Kosten dieses Qualifizierungslehrganges sowie die Gebühr für die Beantragung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet, wenn

- die Tagespflegeperson zur Aufnahme in die Vermittlungsdatei des Landkreises bereit ist,
- eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde und
- die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von 2 Jahren als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

§ 5

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch öffentlichen Träger der Jugendhilfe erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Geeignet sind die Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung erfüllen. Näheres regelt § 43 SGB VIII und das Konzept zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

§ 6

Kindertagespflege in Großtagespflegestellen

(1) Die Förderung von Kindern in Großtagespflegestellen ist eine besondere Form der Kindertagespflege, bei der mehr als fünf aber maximal zehn Kinder gleichzeitig in der

Regel in „anderen geeigneten Räumen“ betreut werden. Für diese besondere Betreuungsform gelten grundsätzlich alle Regelungen dieser Satzung gleichermaßen.

- (2) Abweichend davon gelten für Großtagespflegestellen folgende Regelungen
- (3) Die unter § 3 Abs. 2 und 5 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. durch Krankheit, Fortbildung oder Schließzeit, bis zu 8 Wochen pro Jahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt. Vollständige Unterbrechungen ab der 5. Woche gelten sodann nicht mehr als kurzzeitig im Sinne des Satzes 4.
- (4) Für die Rufbereitschaft der vorzuhaltenden Vertretungskraft erhält diese eine Vergütung in Höhe des unter § 3 Abs. 2 genannten Stundensatzes pro Tag. Dieser wird pauschal und in Öffnungszeiten der Großtagespflegestelle für 18 Betreuungstage pro Monat vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet.
- (5) Die Vertretungskraft soll in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag der Großtagespflegestelle teilnehmen. Für diese Teilnahme am Gruppenalltag erhält die Vertretungskraft unabhängig von der Anzahl der Kinder eine pauschale Vergütung von 10,00 € je Stunde, die abhängig vom Betreuungsrahmen für bis zu 8 Betreuungsstunden pro Tag und bis zu 2 Tagen im Monat vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet wird.
- (6) Die Großtagespflegestelle ist verpflichtet, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine monatliche Anwesenheitsliste der betreuten Kinder einschließlich des Einsatzes der Vertretungskraft nach Abs. 6 vorzulegen.

§ 7 Vermittlung und Beratung

- (1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Kindertagespflege umfänglich informiert und beraten. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist befugt, Aufgaben an Dritte zu übertragen. Im Landkreis Heidekreis werden derzeit die Vermittlung und Beratung von Tagespflegestellen durch den Familien- und Kinderservice vor Ort wahrgenommen. Die Gesamtverantwortung und Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 79, 80 SGB VIII.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- (3) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

- (4) Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden in alle die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angebote fachkundig beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe fachlich ergänzt.
- (5) Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigten selbst urteilen, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Sie tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

§ 8

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Für den Beginn der Förderung in Kindertagespflege ist der Antragsmonat und insofern der Eingang des Antrages beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe maßgebend. Für zurückliegende Monate ist eine Kostenübernahme auch dann nicht möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.
- (2) Die Zahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben und ggf. durch geeignete Nachweise darzulegen.

§ 9

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern monatlich ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird jährlich und grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten ab Beginn der Kindertagespflege festgesetzt. Es erfolgt eine jährliche Einkommensüberprüfung, sofern die Förderung länger als 12 Monate beansprucht wird. Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson oder des betreuten Tagespflegekindes.

Abweichend von Satz 1 wird für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben. Die Kostenbeitragsfreiheit gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und bis zu einem Betreuungsumfang von 8 Stunden an 5 Tagen wöchentlich.

§ 10 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 11 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen zu Beginn der Tagespflege im Antrag benannten monatlichen Betreuungszeit. Die Festsetzung erfolgt per Kostenbeitragsbescheid entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.
- (3) Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Die Berücksichtigung der Anzahl der weiteren kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, die nicht in Kindertagespflege gefördert werden, erfolgt durch die Herabstufung um eine Einkommensstufe der Kostenbeitragsstaffelung je Kind.

§ 12 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern, bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ist die Erklärung über die Einkommensverhältnisse mit den maßgeblichen Belegen, d. h. Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) eines Steuerberatungsunternehmens oder andere geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung des Einkommens einzureichen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder die geforderten Nachweise erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Kostenbeitragsstaffelung entsprechend der Anlage 1.
- (2) Die Eltern, bzw. der Elternteil, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern, bzw. dem Elternteil und für die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere die Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renteneinkünfte der Eltern, Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BaföG) und Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Mutterschaftsgeld und Elterngeld, soweit dieses einen Betrag von 300 Euro monatlich übersteigt. Das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes bleiben als Einkommen unberücksichtigt.
- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
1. Die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuer einschließlich des Solidaritätszuschlages,
 2. die für den Bemessungszeitraum von den Kostenbeitragspflichtigen zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (6) Als Bemessungszeitraum ist das Jahreseinkommen maßgebend, welches die Kostenbeitragspflichtigen in dem Kalenderjahr erzielt haben, das dem Beginn der Tagespflege vorangeht. Die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrages wird jährlich überprüft. Für die Überprüfung ist wiederum das Jahreseinkommen des Kalenderjahres als Bemessungszeitraum maßgebend, welches dem Jahr der Überprüfung vorangeht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann auf Antrag das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dieses zu einer Einstufung in eine niedrigere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffelung führt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung für die kommenden 12 Monate bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das bisher erzielte Einkommen des Kalenderjahres und das ab dem Härtefall prognostizierte Jahreseinkommen des aktuellen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Auf der Grundlage des nachzuweisenden Jahreseinkommens erfolgt nach Ablauf des Festsetzungszeitraumes eine endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages.

§ 13

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Heidekreis erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 2 SGB VIII anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum **01.01.2025** in Kraft.

Bad Fallingbostal, den **13.12.2024**

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Grote